

REGLEMENT ZUR BAUORDNUNG STEG

Erlass durch den Gemeinderat der Gemeinde Triesenberg

GRB 17/22 vom 13.12.2022

Erstfassung: 13.12.2022



Impressum

Gemeinde Triesenberg . Landstrasse 4 . 9497 Triesenberg

Herausgeberin

Inhaltsübersicht

1	Gestaltungsvorschriften	4
	1.1 Reklamen und Antennen	4
	1.2 Alternative Energiegewinnungsanlagen	4
2	Schutzvorschriften und Erschliessung	5
	2.1 Baureife	5

1 Gestaltungsvorschriften

1.1 Reklamen und Antennen

- 1 Jegliche Veränderung des Fassaden- und Umgebungsbildes, Bsp. das Anbringen von Reklamen, Plakatwänden, Girlanden usw., ist in der Hüttenzone verboten.
- 2 Die Reklamen und Beschriftungen bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Bauten sind bewilligungspflichtig und müssen gut integriert werden.
- 3 Dachantennen sowie das Aufstellen von Antennenmasten sind verboten.
- 4 Parabolspiegel sind gestattet, diese müssen jedoch in Grösse, Form und Farbe gut integriert und unter Vordächer montiert werden.

1.2 Alternative Energiegewinnungsanlagen

- 1 Freistehende oder an die Fassade sichtbar montierte Wärmepumpen sind in den Bauzonen nicht erlaubt.
- 2 Sonnenenergieanlagen sind nur auf Dachflächen zulässig, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen, in bestehende oder zu erstellende Bauten und Anlagen gut integriert werden und architektonisch einwandfrei gestaltet sind. Hierzu gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Sonnenenergieanlagen sind insbesondere so anzuordnen / zu gestalten, dass sie sowohl aus der Nah- wie auch Fernsicht möglichst wenig in Erscheinung treten und keine Spiegelungen bzw. Blendungen ergeben.
 - b) Sonnenenergieanlagen dürfen nur auf dem Hauptdach erstellt werden.
 - c) Im Dach integrierte Solarmodule und Solarziegel können vollflächig auf der Dachfläche verbaut werden. In diesem Fall muss die gesamte Dachfläche (beidseitig) bebaut werden. Es ist zulässig, innerhalb der Fläche eine minimale Anzahl Elemente für einen Kamin, ein Dunstrohr oder ein kleines Dachflächenfenster wegzulassen, wenn die geschlossene Rechteckform noch lesbar bleibt. Die Ab-/ Anschlüsse an First, Ortgang, Traufe und bei Kamin oder Dunstrohren sind gestalterisch einwandfrei zu lösen (Bsp. Systemlösungen und Blindelemente).
 - d) Bei nicht vollflächiger Belegung der Dachfläche sind die Sonnenenergieanlagen je Dachseite auf eine rechteckige Fläche vom max. 22 m² beschränkt. Abweichende Formen oder Auslassungen von einzelnen Elementen in der Fläche sind nicht erlaubt.
 - e) Sonnenenergieanlagen sind durch eine flächenbündige Montage (gleicher Neigungswinkel wie die Dachfläche) zu integrieren. Für bestehende Bauten sind Ausnahmen hinsichtlich der flächenbündigen Montage möglich, der Überstand darf die Dachfläche max. 20 cm überragen und ist umlaufend mit einem Blech einzufassen. Die Aufdachanlagen sind nur als teilbelegte Fläche erlaubt (gem. Punkt 1.2 / 2.d).
 - f) Bei teilbelegten Flächen ist den Horizontallinien und seitlichen Begrenzungen, als besonderes visuelles Merkmal von Bauten, Rechnung zu tragen. Für eine gute Integration einer Sonnenenergieanlage in die Bausubstanz ist es erforderlich, dass die Konturen des Baukörpers beachtet werden. Für die Abstände zu den Dachrändern (First, Ortgang und Traufe) ist min. die Vordachauskragung einzuhalten.
 - g) Kollektoren haben eine zurückhaltende, matte neutrale und dunkle Farbe aufzuweisen. Alle Anlagenteile wie Kollektoren, Befestigungen und Leitungen sind farblich wie auch konzeptionell mit der Dacheindeckung abzustimmen, sodass sich eine gute Integration ergibt.

2 Schutzvorschriften und Erschliessung

2.1 Baureife

- 1 Sicherung der Loipenführung
 - a) Zur Sicherung der Loipenführung innerhalb der Bauzone sind im Richtplan die Bereiche des Verlaufs der Loipenwege aufgezeigt.
 - b) Das auf die Wintersaison beschränkte Loipenführungswegrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.
 - c) Ergibt sich durch die Gewährung der Loipenführung eine wesentliche Erschwernis für die Situierung und Nutzung von Bauten und Anlagen auf dem betroffenen Grundstück, kann dieses bei einem Bauvorhaben durch Ausnahmen gegenüber den Bauvorschriften ausgeglichen werden. Voraussetzung ist eine gute Eingliederung im Sinn des Richtplans, der Bauordnung und des baulichen Kontextes. Im Weiteren vorbehalten bleiben weitergehende baugesetzliche Bestimmungen.
 - d) Die Dienstbarkeit im Grundbuch regelt folgendes:
 - Die Loipenwege sind von einer Bebauung freizuhalten. Die Umgebung ist so zu gestalten, dass die Benutzung der Loipenwege nicht beeinträchtigt wird.
 - Die Inanspruchnahme der für die Loipenführung freigehaltenen Flächen für die Ausübung des Langlaufsports durch die Allgemeinheit wie auch die dazu erforderliche Präparation ist durch die Grundeigentümer zu dulden.

Für den Gemeinderat



Christoph Beck